



SATZUNG

des Förderkreises der Gräfin Imma Schule, GGs Kemnader Str. 218, 44797 Bochum

Stand: 07. Oktober 2021

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Förderkreis der Gräfin Imma Schule“, Kemnader Str. 218, 44797 Bochum, wurde am 15.12.1983 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein bezweckt, die Gräfin Imma Schule, GGS Kemnader Str. 218, 44797 Bochum, in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern. Der Verein wird insbesondere dazu beitragen, die Lehrmittel für den wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Unterricht sowie die Sammlungen, die Schulbibliothek zu ergänzen und erweitern, den Schulsport, die Klassenfahrten zu unterstützen.
3. Parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, gerechnet jeweils vom Schulbeginn nach den Sommerferien.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und andere Personenvereinigungen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ableben,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein wird in einem an den Vorstand gerichteten Schreiben und mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (§3) erklärt. Mitglieder, die kein Kind mehr an der Schule haben, können den Austritt ohne Einhaltung einer Frist nach Ausscheiden des Kindes aus der Schule erklären.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Förderkreises zuwiderhandelt oder zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt.
4. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den bis zu seinem Ausschluss oder Austritt fälligen Beitrag zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Wahl für den Vorstand aktiv und passiv zu beteiligen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem es ausscheidet, verpflichtet.
3. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34-38 BGB.

§ 8 Vereinsbeitrag

1. Der Vereinsbeitrag beträgt mindestens €uro 1,-- pro Monat.
2. Jedes Mitglied kann auch höhere Beiträge an die Vereinskasse abführen.
3. Der Beitrag ist möglichst in Jahresbeiträgen am Anfang eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 9 Datenschutz

Für die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Datenschutzordnung maßgebend. Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

III. Organe

§ 10 Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei volle Geschäftsjahre mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Geschäfte so lange weiterführt, bis eine Neuwahl oder seine Wiederwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, die den Jahresabschluss des 2. Geschäftsjahres genehmigt und über die Entlastung des Vorstandes für dieses Geschäftsjahr entscheidet.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand hat jährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen, der auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich, eine besondere Vergütung wird nicht gezahlt, jedoch können auf Antrag nachgewiesene Auslagen, die im Vereinsinteresse notwendig waren, erstattet werden.

§ 12 Entscheidung über unterstützungswürdige Anliegen

Die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben gemäß §2 Nr. 2 der Satzung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand steht hierzu in ständigem Kontakt mit dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft und berät über die an den Verein herangetragenen Wünsche.

Anregungen aus dem Lehrerkollegium, der Schulpflegschaft und der Elternschaft hat der Vorstand aufzunehmen und darüber zu beraten. Der Vorstand kann sich insoweit eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung von einem Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
3. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist schriftlich vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen, unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung kann auch durch Vermittlung der Schule und Schulpflegschaft erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 15 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die außerordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung und die Zweckänderung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss zu diesem Zwecke einberufen sein.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gräfin Imma Schule, GGS Kemnader Str. 218, 44797 Bochum, die ausschließlich und unmittelbar im Rahmen des in § 2 genannten Vereinszweckes zu verwenden hat. Wenn diese Schule nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es für Zwecke anderer Grundschulen in Bochum und nur im Rahmen des in §2 genannten Vereinszwecks zu verwenden und der Schulaufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Verwendung Rechenschaft zu geben. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 07. Oktober 2021